



Gartenordnung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine staatlich geförderten Bestrebungen kann es nur verwirklichen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gut nachbarlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Sächsischen Kleingartenordnung und der Festlegungen der Gemeinde Bienitz wurde für den Kleingartenverein „Am Finkenweg e.V.“ nachstehende Gartenordnung beschlossen:

- 1 -

Als Bestandteil des öffentlichen Grüns ist die Kleingartenanlage „Am Finkenweg e.V.“ vom 01. April bis 31. Oktober von 8:00 bis 20:00 Uhr für die Allgemeinheit zugänglich. Eingangs- und Parkplatztore sind von jedem Vereinsmitglied und dessen Angehörigen nach jedem Betreten oder Verlassen außerhalb der vorgenannten Zeiten zu verschließen!

- 2 -

Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben oder von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten (z.B. Kleingewächshäuser, Brunnen, Feuchtbiopte, ortsfeste Badebecken, Terrassen, Geräteschuppen usw.) richtet sich nach § 3 BKleinG und nach der sächsischen Bauordnung vom 17.08.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/1992) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie ggf. des Territorialverbandes.

- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt worden ist und eine Kopie beim Vorstand hinterlegt wurde.
- Für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.
- Es ist in jedem Fall zuerst die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen, der auf der Grundlage der Bebauungsordnung des Territorialverbandes arbeitet und die Vereinsmitglieder berät.

- 3 -

Mit Gieß- und Brauchwasser ist sparsam umzugehen. Bei zu hohem Verbrauch und in regenarmen Zeiten werden vom Vorstand besondere Maßnahmen festgelegt und bekanntgegeben. Festgestellte Schäden an der Wasserversorgung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Zum Auffangen von Regenwasser hat jeder Pächter Behälter von mindestens 500-l an seiner Gartenlaube aufzustellen.

- 4 -

Die Pflege der an die Gärten grenzenden Wege, Grün- und Außenflächen sowie der Gemeinschaftsanlagen wird wie folgt geregelt:

- a) Die Pflege der Außenflächen und der Gemeinschaftsflächen erfolgt im Rahmen von Gemeinschaftseinsätzen oder (im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmten) Einzelaktionen. Hierfür werden Gemeinschaftsstunden erfasst.
- b) Jeder Pächter pflegt die an seinen Garten grenzenden Wegeflächen bis zur Mitte des Weges.

- 5 -

Für die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen sind Zäune (in der bestehenden Ausführung) und Hecken zulässig. **Um den Einblick in den Garten zu gewähren, darf eine Heckenhöhe von 1,20 m nicht überschritten werden.** Außerdem ist darauf zu achten, dass die Wegeschilder und Gartennummern jederzeit sichtbar sind. **Abgrenzungen zu Nachbargärten sollten einvernehmlich durch Hecken, Sträucher oder Stauden gestaltet werden. Als maximale Höhe gilt auch 1,20 m. Grenzabstand 0,8m beachten!**

- 6 -

Kompostanlagen sollten durch Anpflanzungen vor Einsicht zu schützen und dürfen nicht zur Belästigung anderer führen.



- 7 -

Für das Betreiben von Abwasser- und Fäkaliengruben sind unbedingt die Bestimmungen der Abwasserwirtschaft und des Umweltschutzes zu beachten.

- 8 -

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf zu keiner Behinderung führen und ist höchstens 24 Stunden gestattet. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften haftet der Pächter.

- 9 -

Das Befahren unserer Anlage mit Fahrrädern ist auf Wegen und Parkplätzen mit folgenden Einschränkungen gestattet:

- a) Radfahrer müssen im Schritttempo fahren und auf Fußgänger Rücksicht nehmen.
- b) Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht dahingehend wahrzunehmen, dass Kinder keine Radrennen veranstalten.

- 10 -

Das Befahren der Kleingartenanlage (außerhalb der Wege zu den ausgewiesenen Parkplatzflächen) mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzige Ausnahme bilden Entsorgungsfahrzeuge für Abwasser- und Fäkaliengruben und Einsatzfahrzeuge bei Notfällen.

- 11 -

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz (Einfahrt Ochsenweg), und den freien Flächen neben dem Weg an der Kanalseite gestattet.

- 12 -

Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich nicht gestattet.

Notwendige Arbeiten mit Lärmbelästigung sind auf ein Minimum zu beschränken und in solchen Zeiten durchzuführen, in denen sich wenig Nachbarn im Garten aufhalten.

- An Sonn- und Feiertagen sind Lärmbelästigungen jeglicher Art untersagt.
- Das gleiche gilt für die Mittags- und Nachtstunden (13:00 – 15:00 sowie 20:00 bis 09:00 Uhr) Von 07:00 bis 09:00 und 13:00 bis 15:00 gelten weitere Einschränkungen entspr. Polizeiverordnung Leipzig.

- 13 -

Hunde sind auf allen Gemeinschaftsflächen und frei zugänglichen Flächen angeleint zu führen! Verunreinigungen sind vom Hundeführer umgehend aufzunehmen und privat zu entsorgen!

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand bei angemessener Fristsetzung nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thomas Köhler, Beate Eisenberg, Monique Kusche, Uwe Walther			
Anschrift:	Sitz:	Vorsitzender: Thomas Köhler	Bankverbindung:
KGV "Am Finkenweg" Leipzig		E-Mail: vorsitz@kgv-finkenweg.de	Postbank
Postfach 30 12 34	VR 1447	Privat ☎: 0176 83080874	IBAN: DE66 8601 0090 0984 9879 02
04252 Leipzig	Amtsgericht Leipzig	Homepage: www.kgv-finkenweg.de	BIC: PBNKDEFF

Anhang:



1. Gehölze

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck im Kleingarten verboten, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (außer Obst- und Wildobstgehölze).

Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze,

alle Arten von Wacholder (Juniperus),

Fichte (Picea),

Tanne (Abies),

Eibe (Taxus),

Kiefer (Pinus),

Zeder (Cedrus),

Lebensbaum (Thuja),

Scheinzypresse (Chamaecyparis), Zypresse (Cupressus),

Mammutbaum (Sequoia), Urweltmammutbaum (Metasequoia), Riesenmammutbaum (Sequoiadendron),

Douglasie (Pseudotsuga),

Lärche (Larix),

Helmlocktanne (Tsuga), Schirmtanne (Sciadopitis) und Aukarien (Aucaria),

sowie Arten von Ahorn (Acer),

Birke (Betulus),

Buche (Fagus, Carpinus),

Eiche (Quercus),

Esche (Fraxinus),

Erle (Alnus),

Essigbaum (Rhus),

Ginko (Ginko),

Goldregen (Laburnum),

Kastanie (Castanea),

Pappel (Populus),

Platane (Platanus),

Robinie (Robinia),

Roskastanie (Aesculus),

Tulpenbaum (Liriodendron),

Walnuss (Juglans),

Weide (Salix) und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen.

Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) im Kleingarten zu pflanzen.

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thomas Köhler, Beate Eisenberg, Monique Kusche, Uwe Walther

Anschrift: Sitz: Vorsitzender: Thomas Köhler Bankverbindung:

KGV "Am Finkenweg" Leipzig E-Mail: vorsitz@kgv-finkenweg.de Postbank

Postfach 30 12 34 VR 1447 Privat ☎: 0176 83080874 IBAN: DE66 8601 0090 0984 9879 02

04252 Leipzig Amtsgericht Leipzig Homepage: www.kgv-finkenweg.de BIC: PBNKDEFF



2. Krankheitsüberträger

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha).

Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren und Informationen zur Beseitigung einzuholen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat Pflanzengesundheit

Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen

Tel.: 035242 631-9300 oder -9301

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere.

Diese Kiefernarten, wie zum Beispiel Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana) dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thomas Köhler, Beate Eisenberg, Monique Kusche, Uwe Walther

Anschrift:	Sitz:	Vorsitzender:	Thomas Köhler	Bankverbindung:
KGV "Am Finkenweg" Leipzig		E-Mail:	vorsitz@kgv-finkenweg.de	Postbank
Postfach 30 12 34	VR 1447	Privat ☎:	0176 83080874	IBAN: DE66 8601 0090 0984 9879 02
04252 Leipzig	Amtsgericht Leipzig	Homepage:	www.kgv-finkenweg.de	BIC: PBNKDEFF



3. Neophyten im Kleingarten

Invasive Neophyten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Sie dürfen nicht geduldet werden, da sie, abhängig von der Region, in ihrem neuen Lebensraum auf Grund verschiedener Eigenschaften unsere einheimischen Pflanzen verdrängen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Um eine weitere Ausbreitung in Sachsen nicht noch zu fördern, sind diese relevanten, hier aufgeführten, Pflanzen in der gesamten Kleingartenanlage verboten und umgehend zu entfernen:

Nicht beherrschbare Pflanzen mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus:

Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*)

Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*),

Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*) Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*)

Hornfrüchtiger Sauerklee (*Oxalis corniculata*)

Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)- herbizidresistente Giftpflanze

Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)- 3m hoher Schmetterlingsblütler

Pflanzen mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Traubenkraut (*Ambrosia*) – Allergien, Asthma

Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thomas Köhler, Beate Eisenberg, Monique Kusche, Uwe Walther

Anschrift: Sitz: Vorsitzender: Thomas Köhler Bankverbindung:

KGV "Am Finkenweg" Leipzig E-Mail: vorsitz@kgv-finkenweg.de Postbank

Postfach 30 12 34 VR 1447 Privat ☎: 0176 83080874 IBAN: DE66 8601 0090 0984 9879 02

04252 Leipzig Amtsgericht Leipzig Homepage: www.kgv-finkenweg.de BIC: PBNKDEFF